

Satzung der Seniorenvertretung des tlv

Der tlv thüringer Lehrerverband (tlv) ist der Berufsverband der Pädagogen im Thüringer Bildungs- und Erziehungswesen. Der Verband bekennt sich zur demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung. Er ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell. Die Frauenvertretung des tlv repräsentiert die berufs-, verbands- und gesellschaftspolitischen Interessen der weiblichen Mitglieder des tlv.

§ 1 Zweck und Aufgabe

- (1) Die Frauenvertretung schafft durch ihr Engagement die Voraussetzungen für Aktivitäten, welche die Fehlentwicklungen und problematische Strukturen für die im Bildungsbereich weiblichen Beschäftigten verdeutlichen. Gleichzeitig zeigt sie konstruktive Lösungsansätze auf. **Schwerpunkte** der Arbeit liegen auf folgenden Themen:
 - Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Mental Load)
 - vorurteilsfreie Bildung und deren Berücksichtigung in geschlechtersensibler Sprache
 - Demokratiebildung – Atmosphäre der Akzeptanz, Toleranz und Gleichberechtigung
 - Mobbing, Belästigung, Gewalt gegenüber weiblichen Beschäftigten
 - Gesundheitsvorsorge: Frauengesundheit / Resilienz
 - gesellschaftlicher Erwartungsdruck, Schulformen, Dienstrecht und schulische Konzepte als Rahmen und/oder Chance für Veränderung
- (2) Die Frauenvertretung des tlv ist politisch und konfessionell unabhängig. Sie bekennt sich zu den Menschenrechtskonventionen und zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Sie wirkt mit an der politischen Willensbildung und ist berechtigt und verpflichtet, zu gesellschaftlichen und politischen Fragen Stellung zu beziehen.
- (3) Sie wendet sich gegen alle Bestrebungen einzelner Gruppen oder staatlichen Organe, die eine Beeinträchtigung oder gar Beseitigung dieser freiheitlich-demokratischen Grundordnung zum Ziel haben.
- (4) Die Frauenvertretung sieht sich den Prinzipien des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verpflichtet. Sie verpflichtet sich zur Akzeptanz der Diversität und Vielfalt und wirkt auf eine gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen des Verbandes hin. Weiterhin lehnt sie jegliche Form von Diskriminierung ab.
- (5) Die Frauenvertretung des tlv arbeitet mit den Frauenvertretungen des tbb, dbb und VBE zusammen.

§ 2 Sitz

Die **Frauenvertretung des tlv** hat ihren Sitz am Sitz des tlv thüringer Lehrerverband.

§ 3 Organe

Die Organe der Frauenvertretung des tlv thüringer Lehrerverband sind:

1. die Hauptversammlung und
2. die Landesfrauenleitung

§ 4 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Landesfrauenleitung und allen Frauen, die Mitglied im tlv thüringer Lehrerverband sind, zusammen.
- (2) Sie tagt jährlich und legt die grundsätzlichen Richtlinien für die Frauenarbeit im tlv im Benehmen mit der Landesleitung des tlv fest. Die Sitzungen der Hauptversammlung sollen der Beratung und Beschlussfassung über Anträge, dem Erfahrungsaustausch und der Fortbildung dienen.
- (3) Die Landesfrauenleitung lädt mindestens einen Monat vorher zu den Sitzungen unter Bekanntgabe des Ortes und des Zeitpunktes ein. Die Landesfrauenleitung hat den Teilnehmern und allen Mitgliedern der Landesfrauenleitung die Tagesordnung und die Anträge bis spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung bekannt zu geben. Die Hauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig.
- (4) Anträge zur Hauptversammlung können von jedem weiblichen Mitglied des tlv gestellt werden. Sie sind spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung schriftlich einzubringen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Landesfrauenleitung.
- (5) Alle drei Jahre findet zur Hauptversammlung die Wahl der Landesfrauenleitung statt. Die Hauptversammlung nimmt den Bericht der Landesfrauenleitung entgegen und entlastet diese für die vergangene Legislatur.
- (6) Über den Verlauf und die Inhalte der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 5 Landesfrauenleitung

- (1) Die Landesfrauenleitung besteht aus
 1. der Vorsitzenden
 2. ihren bis zu zwei Stellvertreterinnen und
 3. bis zu zwei Beisitzerinnen.
- (2) Die Wahl findet alle drei Jahre zur Hauptversammlung statt.
- (3) Die Landesfrauenleitung hat folgende Aufgaben:
 1. Sie setzt die Beschlüsse der Hauptversammlung um und berücksichtigt in ihrer Arbeit auch die Beschlüsse und Empfehlungen der Frauenvertretungen des tbb, dbb und VBE.
 2. Sie beruft die Hauptversammlung ein und führt sie durch.
 3. Die Vorsitzende oder die von ihr beauftragte Stellvertreterin vertritt die Frauen im tlv im Rahmen der Befugnisse aus dieser Satzung nach innen und wirksam nach außen im Sinne der Öffentlichkeitsarbeit gemäß §1.
 4. Die Landesfrauenleitung erarbeitet Stellungnahmen zu beamten-, besoldungs- und tarifrechtlichen sowie gesellschaftspolitischen Fragen, die besondere Bedeutung für die Frauen haben.
 5. Die Landesfrauenleitung informiert alle Frauen im tlv über geplante und erfolgte Aktivitäten einschließlich ggf. erzielter Ergebnisse.
- (4) Die Vorsitzende ist zugleich Mitglied der Frauenversammlung des tbb beamtenbund und tarifunion thüringen.
- (5) Die Landesfrauenleitung tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Einladungen sollen zusammen mit der Tagesordnung spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn durch die Vorsitzende versandt werden. Sitzungen der Landesfrauenleitung des tlv thüringer Lehrerverband können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (Videokonferenz, Telefonkonferenz) durchgeführt werden.

- (6) Es ist immer ein Protokoll der Sitzung anzufertigen.

§ 6 Wahlen

- (1) Die regelmäßigen Wahlen finden alle drei Jahre im dritten Quartal des Jahres statt. In besonderen Fällen kann die Wahl in einer digitalen Sitzung durchgeführt werden. Außerhalb dieses Zeitraums finden Wahlen nur statt, wenn das Amt der Vorsitzenden vorzeitig erlischt und keine Stellvertreterin nachrückt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle weiblichen Mitglieder im tlv thüringer lehrerverband, die zur Hauptversammlung anwesend sind.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der zur Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Sämtliche Beschlüsse der Organe der Frauenvertretung sind zu protokollieren und zur Kenntnis an die Landesleitung des tlv thüringer lehrerverband zu senden.
- (5) Die Wiederwahl für jedes Amt der Frauenvertretung des tlv ist möglich.
- (6) Ist das Amt der Frauenvorsitzenden und mindestens einer Stellvertreterin nicht besetzt, kann die tlv-Landesleitung die Wahlberechtigten auf die Möglichkeit der **Bestellung** für die Zeit bis zur nächsten anstehenden regulären Wahl hinweisen. Die tlv-Landesleitung leitet das Bestellungsverfahren ein, wenn von drei Wahlberechtigten ein Bestellschlag bei ihr eingegangen ist.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Soweit nicht in dieser Satzung geregelt, gelten die Satzungs- und Geschäftsordnungsbestimmungen des tlv thüringer lehrerverband sinngemäß.
- (2) Diese Satzung wurde durch Beschluss der Hauptversammlung am **01.September 2026** neu gefasst und tritt nach Zustimmung des Landeshauptvorstandes des tlv rückwirkend in Kraft.